

## Ausbilderkarte

Zur Feststellung der Eignung und Registrierung bei der IHK Siegen

Angaben zum Ausbildungsbetrieb	Angaben zum/zur Ausbilder/-in	
Anschrift des Ausbildungsbetriebs	Name, Vorname	
	Straße, Haus-Nr.	
	PLZ	Ort
Ansprechpartner/-in für Personalangelegenheiten	Geburtsdatum	Geburtsort
Tel.	Telefonnummer (dienstlich)	
E-Mail	E-Mail (dienstlich)	

In welchen Ausbildungsberufen soll der/die Ausbilder/-in ausbilden?	seit/ab wann?

In welcher Funktion soll der/die Ausbilder/-in ausbilden?	
<input type="checkbox"/> Hauptberuflich Ausbildender	<input type="checkbox"/> Nebenberuflich Ausbildender

### Fachliche Eignung nach § 30 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Bitte Kopie des entsprechenden Nachweises beilegen.

Berufsausbildung	Prüfung bestanden am	Prüfende Stelle
Aufstiegsfortbildung	Prüfung bestanden am	Prüfende Stelle
Studienabschluss	Prüfung bestanden am	Prüfende Stelle

### Berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach Ausbilder-Eignungsverordnung

Bitte Kopie des entsprechenden Nachweises beilegen.

Der/die Ausbilder/-in
<input type="checkbox"/> hat die Ausbildereignungsprüfung nach § 4 oder § 6 Abs. 1 oder 2 AEVO bestanden.
<input type="checkbox"/> ist von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 oder 4 AEVO befreit.
<input type="checkbox"/> hat vor dem 01.08.2009 bereits ausgebildet und ist als bereits eingetragene/-r Ausbilder/-in nach § 7 AEVO befreit.
<input type="checkbox"/> benötigt aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit keinen Nachweis über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung AEVO.

Erklärung
In der Person des/der Ausbilders/-in und des Ausbildenden (Unternehmen) liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Gerne möchten wir Sie mit unserem „IHK Newsletter Berufliche Bildung“ regelmäßig per E-Mail über wichtige Neuigkeiten zu Ihrer Ausbildertätigkeit informieren. Sollten Sie dies nicht wünschen, streichen Sie bitte diesen Satz.

Ort, Datum	Unterschrift Ausbilder/-in	Stempel und Unterschrift des Ausbildenden (Unternehmen)
------------	-------------------------------	--

## Auszüge von Gesetzlichen Vorschriften über die persönliche, fachliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Eignung

### § 29 BBiG – Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

### § 30 BBiG – Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat
4. im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist.

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

### § 6 AEVO – Andere Nachweise

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

### § 7 AEVO – Fortführen der Ausbildertätigkeit

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.